

Ordentlich und außerordentlich

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung (MV). Im Sprachgebrauch der Vereine wird die laut Satzung regelmäßig in einem bestimmten Zeitraum und Turnus stattfindende MV als ordentliche und jede andere MV als außerordentliche bezeichnet. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn die gesetzlichen Vorgaben für die MV beachtet werden.

Nach § 36 BGB ist eine MV einzuberufen, wenn die Satzung dies bestimmt oder das Interesse des Vereins es erfordert. § 37 BGB verpflichtet darüber hinaus zur Einberufung einer MV auf Verlangen einer Minderheit: Das Einberufungsorgan - nehmen wir an der Vorstand - muss eine MV einberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen, also 10% aller Mitglieder unter Einbeziehung auch der (möglicherweise nicht stimmberechtigten) minderjährigen, außerordentlichen oder Fördermitglieder etc.. Das ist ein fundamentales Mitwirkungsrecht der Mitglieder. Die Satzung kann eine andere Prozentzahl festlegen, sollte sich dabei aber deutlich unter 50% bewegen, da es hier im Kern um ein bedeutsames Minderheitsrecht geht. Dies darf nicht übermäßig erschwert oder verhindert werden, indem etwa die Satzung die Einberufung der MV davon abhängig macht, dass 49% der Mitglieder dies fordern. Dies wäre zwar mathematisch korrekt, verstieße aber gegen den Sinn und Zweck des § 37 BGB. Also sollte ein Drittel der Mitglieder hier die Obergrenze bilden.

Die Minderheit muss ihre Forderung, eine MV einzuberufen, laut Gesetz schriftlich beim Vorstand einreichen und den Zweck und die Gründe angeben, also eine Begründung liefern. Weitere Voraussetzungen (z.B. Formulierung der Tagesordnung) dürfen nicht vorgeschrieben werden, nicht einmal durch die Satzung. Auch an die Begründung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Die Einberufung der MV darf nur abgelehnt werden, wenn die Thematik außerhalb des Vereinszwecks liegt, nicht zu den Aufgaben der MV gehört oder einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch darstellt (etwa weil das Thema bereits abschließend behandelt wurde). Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Einberufung der MV verantwortlich. Weigert er sich, können sich die Mitglieder, die die Einberufung fordern, an das Amtsgericht wenden, das diese Mitglieder dann zur Einberufung der MV ermächtigen und auch den Versammlungsleiter bestimmen kann (§ 37 Abs. 2 BGB).

Sinnvolle Satzungsregelungen

In die Satzung sollte man zur Klarstellung aufnehmen, dass bei jeder MV - ob als ordentlich oder außerordentlich bezeichnet - für die Berufung sowie Durchführung dieselben Vorschriften gelten. Weiterhin kann es nützlich sein, dem Vorstand zu erlauben, auf die Tagesordnung einer gemäß § 37 BGB verlangten MV auch noch weitere Themen zu setzen, die nicht den Grund für das Einberufungsverlangen bilden, aber vom Vorstand aktuell für wichtig gehalten werden. Dies kann verhindern, dass in Kürze eine weitere außerordentliche MV stattfinden muss.

Noch Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns unter: freiwilligenzentrum@mittelhessen.de